

# Statuten KINDER&JUGENDLAGER

## 1 Name und Sitz

- A) Unter dem Namen KINDER&JUGENDLAGER besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- B) Sein Sitz ist in Zürich.

## 2 Zweck

- A) Die KINDER&JUGENDLAGER bietet vielfältige Lager an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.
- B) KINDER&JUGENDLAGER will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortungsbewussten Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz unterstützen.
- C) KINDER&JUGENDLAGER will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden.
- D) Im Verein KINDER&JUGENDLAGER lernen Kinder und Jugendliche durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.
- E) Der KINDER&JUGENDLAGER nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Vorbild und Inspiration. Das bedeutet unter anderem, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden und ihnen ein spirituelles Angebot präsentiert wird, basierend auf dem Leben und der Lehre von Jesus Christus, wie diese in der Bibel beschrieben wurden. Gelebte Nächstenliebe ist für den Verein KINDER&JUGENDLAGER ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in allen ihren Lebenslagen. Darum ist der Verein KINDER&JUGENDLAGER bemüht, Kindern und Jugendlichen in allen Lebenslagen mit ganzheitlichen Angeboten zu begegnen, welche alle Dimensionen ihrer Persönlichkeit einschliessen.

## 3 Grundlagen

- A) Der christliche Glaube und seine Werte.
- B) Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (CckJ).
- C) Ethik-Charta des Schweizer Sport (Swiss Olympic, BASPO).

## 4 Verbindungen

- A) Der Verein KINDER&JUGENDLAGER kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Ausbildungsverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.
- B) Der Verein KINDER&JUGENDLAGER ist Mitglied von Ausbildung+/Formation+ (AF+).
- C) Der Verein KINDER&JUGENDLAGER steht in Verbindung mit dem Verein Jugendhaus Ramsern.
- D) Der Verein KINDER&JUGENDLAGER steht in Verbindung zur Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) in der Schweiz.

## 5 Mitglieder

- A) Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Zweck und den Grundlagen von KINDER&JUGENDLAGER (Art 2 und 3) identifiziert.
- B) Der Verein KINDER&JUGENDLAGER besteht aus:
  - 1. Aktivmitglieder:
    - a) Alle, die 16 Jahre oder älter und Teil eines Lagerteams sind, dessen Lager vom Verein anerkannt ist, und alle Mitarbeitenden.
    - b) Alle unterstützenden Personen können Mitglied des Vereins werden.
    - c) Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und können gewählt werden.
    - d) Mit seiner Mitgliedschaft hilft das Mitglied mit, die Ziele des Vereins zu erreichen.
    - e) Die Mitgliedschaft für unterstützende Personen erlischt durch die schriftliche Kündigung zwei Wochen vor der GV oder für alle Lagerleiter nach der Beendigung der Leitungsfunktion.
  - 2. Passivmitglieder:
    - a) Alle Kinder und Jugendlichen, die an Vereinsaktivitäten teilnehmen und 16 Jahre oder jünger sind.
    - b) Die Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Mitglied kann man mit der Anmeldung zu einem Lager des Vereins KINDER&JUGENDLAGER werden. Die Mitgliedschaft dauert bis zum 31.12. des Anmeldejahres. Anmeldungen für das folgende oder bereits laufende Jahr werden erst nach der jährlichen Generalversammlung berücksichtigt.
    - c) Passivmitglieder verfügen über ein Konsultativstimmrecht an der Generalversammlung.
    - d) Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme an Aktivitäten, und zur Einhaltung der Entscheide der Generalversammlung.
- C) Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmenden und Mitarbeitenden selber verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Die Betriebshaftpflicht ist über den Verein KINDER&JUGENDLAGER geregelt.

## 6 Organe

- A) Der Verein KINDER&JUGENDLAGER besteht aus der Generalversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle.
- B) Die Amtsdauer im Vorstand und in der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre und beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.
- C) Eine Wiederwahl ist möglich.

## 7 Generalversammlung

- A) Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern.
- B) Über die Geschäfte beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum nötig.
- C) Der Generalversammlung untersteht:
  - 1. Festlegen des Jahresbeitrags.
  - 2. Festlegen des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
  - 3. Entlastung des Vorstands.
  - 4. Wahlen des Vorstands, des Präsidenten und der Revisoren. - Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Lagerteams durch eine Leitungsperson vertreten sein.
  - 5. Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, z.B. über einen Mitgliederausschluss.
  - 6. Abstimmungen über Anträge des Vorstands, der Revisoren und Mitglieder.
  - 7. Änderung dieser Statuten oder Vereinsauflösung.
- D) Die jährliche Generalversammlung kann zusammen mit dem Vereinsprogramm einberufen werden. Solange ein Mitglied dies nicht ausdrücklich anders verlangt, darf die Einberufung über einen digitalen Kanal (z.B. E-Mail, SMS, Whatsapp) erfolgen. Für die jährlichen Tagesordnungspunkte (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Wahlen) bedarf es keiner vorgängigen Traktandenliste.

## 8 Vorstand

- A) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- B) Dem Vorstand stehen im Rahmen der Statuten alle Kompetenzen zu, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt Beschlüsse der Mitglieder um.
- C) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwider handeln. Dem Mitglied steht das Rekursrecht zu.
- D) Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen.

## 9 Revisoren

- A) Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- B) Der Generalversammlung ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens vorzulegen.

## 10 Finanzen

- A) Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.
- B) Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht weder bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins noch aus sonstigen Gründen.

## 11 Statutenänderung und Vereinsauflösung

- A) Für Statutenänderungen bedarf es einer Einladung 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher Wiedergabe des Änderungsentwurfs. Solange ein Mitglied dies nicht ausdrücklich anders verlangt, darf der schriftliche Verkehr auch über einen digitalen Kanal (z.B. E-Mail, SMS, Whatsapp) erfolgen.
- B) Die Generalversammlung beschliesst Statutenänderungen oder Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.
- C) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung dem Verein Jugendhaus Ramsern zu übergeben, welche die Mittel für andere Projekte mit ähnlichem Zweck verwenden soll.

## 12 Inkrafttreten

Die Änderungen der Statuten gelten ab dem 17. Januar 2019 und heben die bisherigen Statuten vom 24. Mail 2018 auf.

Olten, 16. Januar 2019



Ladina Abbühl  
Präsident



Aaron Schwyter  
Vorstandsmitglied